

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1687 DES RATES****vom 20. September 2016****zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Januar 2016 die Verordnung (EU) 2016/44 angenommen.
- (2) Eine Person sollte von der in Anhang III Abschnitt A der Verordnung (EU) 2016/44 enthaltenen Liste der natürlichen Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, gestrichen werden.
- (3) Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. September 2016.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. KORČOK

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.

## ANHANG

Der Name der folgenden Person sowie der dazugehörige Eintrag werden von der in Anhang III Abschnitt A der Verordnung (EU) 2016/44 enthaltenen Liste gestrichen:

## A. Personen

15.	Oberst Taher JUWADI
-----	---------------------